

E n t w u r f

Gesetz vom ..... über die Einhebung einer Abgabe von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (Versteigerungsabgabegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe zu entrichten.

(2) Versteigerungen gemeinschaftlicher Liegenschaften nach § 352 Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, gelten als freiwillige Versteigerungen.

(3) Versteigerungen unbeweglicher Sachen sind abgabepflichtig, wenn sie von Gerichten oder Notaren durchgeführt werden; Versteigerungen beweglicher Sachen sind abgabepflichtig, wenn deren Durchführung den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 unterliegt.

§ 2. Die Abgabe beträgt 2 % des bei der Versteigerung erzielten Erlöses. Der Versteigerungserlös besteht aus dem Meistbot und dem Wert jener Lasten, die vom Ersteher zusätzlich zum Meistbot zu übernehmen sind. Der Wert solcher Lasten ist bezogen auf den Versteigerungstag in sinngemäßer Anwendung des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zu ermitteln.

§ 3. Abgabepflichtig ist derjenige, der die Sache versteigern lässt. Ist er nicht der Eigentümer der Sache, so haftet der Eigentümer mit ihm zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe. Sämtliche Miteigentümer einer zu versteigernden Sache sind Gesamtschuldner.

§ 4. Gerichte und Notare haben die Durchführung abgabepflichtiger Versteigerungen von unbeweglichen Sachen dem Magistrat in jedem einzelnen Fall durch Übersendung einer Abschrift des Protokolles

über die freiwillige gerichtliche Versteigerung binnen 4 Wochen nach Durchführung der Versteigerung mitzuteilen.

§ 5. Die Inhaber von Betrieben, die bei Durchführung von Versteigerungen den Vorschriften der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, haben die Abgaben von den Versteigerern einzuheben und bis zum 10. Tag (Fälligkeitstag) des auf ein Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monates für dieses vorangegangene Kalendervierteljahr die entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären und die Abgabe zu entrichten. Die Inhaber dieser Betriebe haften für die Begleichung der Versteigerungsabgabe.

§ 6. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.

(2) Übertretungen der sonstigen Gebote dieses Gesetzes sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

§ 7. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

§ 9. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Hofverordnung vom 25. April 1750 (Codex Austriacus, V, S. 501), das Hofreskript vom 6. Juni 1761 (Theres. GB. IV, S. 67 Nr. 586), die Regierungsverordnung vom 19. Februar 1770 (Codex Austriacus, VI, S. 1307), das Dekret der Centralfinanzhofkommission vom 25. April 1812,

Zl. 889, JGS. Nr. 987, die Verordnung des Ministeriums des  
Inneren vom 20. August 1855, RGBl. Nr. 146 und der Art. VIII  
des Gesetzes vom 11. Juli 1969, LGBl. für Wien Nr. 18 außer Kraft.

Erläuterungen  
zum Wiener Versteigerungsabgabegesetz

## 1. Allgemeines

Auf Basis eines als Landesgesetz in Geltung stehenden Hofdekretes aus dem Jahre 1750 werden derzeit in Wien von freiwilligen Versteigerungen unbeweglicher Sachen die sogenannten "Lizitations - Armenprozente" eingehoben. Die Geltung dieser ältesten Wiener Abgabe ist durch das Verfassungsgerichtshofgerichtserkenntnis Sammlung 4454/63 dokumentiert.

Nach § 14 Abs. 1 Zif. 11 Finanzausgleichsgesetz 1979 sind "Abgaben von freiwilligen Feilbietungen" ausschließliche Gemeindeabgaben. Gemäß § 8 Abs. 1 Finanzverfassungsgesetz 1948 liegt es somit in der Kompetenz des Landesgesetzgebers sowohl für die freiwillige Feilbietung unbeweglicher als auch beweglicher Sachen das Abgabegesetz zu erlassen.

Der Begriff "Feilbieten" ist jedoch in der heutigen Zeit nicht gleichzusetzen mit dem Begriff "Versteigern"; während unter Feilbieten im allgemeinen Sprachgebrauch jegliches Anbieten zum Verkauf zu verstehen ist, bedeutet "Versteigern" hingegen eine bestimmte Art des Verkaufes und ist somit gegenüber dem Feilbieten der engere Begriff. Von Versteigern wird dann gesprochen, wenn mehreren zugleich anwesenden Personen die Gelegenheit geboten wird, die zu veräußernden Sachen mittels Überbietens an sich zu bringen. Auch in der neuen Gesetzessprache, wie insbesondere der Gewerbeordnung 1973, wird zwischen Feilbieten und Versteigern unterschieden.

Um das Abgabegesetz nicht mit umständlichen Ausnahmen und Erläuterungen zu belasten, wird daher analog zur Gantsteuer in Vorarlberg durch die Verwendung des Begriffes "Versteigern" bewußt hinter der weiten abgabenrechtlichen Ermächtigung des "Feilbietens" zurückgeblieben und der Abgabegegenstand durch die Wortfolge "öffentliche, freiwillige Versteigerung" eingeschränkt.

Bezüglich der freiwilligen Versteigerung unbeweglicher Sachen (Liegenschaften) wird die bisherige Rechtslage grundsätzlich unverändert übernommen.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1 Abs. 1

Während auf Basis der "Lizitations - Armenprozente" bisher nur Versteigerungen unbeweglicher Sachen besteuert wurden, erstreckt sich die Abgabepflicht nunmehr auch auf Versteigerungen beweglicher Sachen. Grundsätzlich kann öffentlich oder vor einem bestimmt abgegrenzten, z.B. vor einem geladenen Personenkreis, versteigert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich jedoch nur mit öffentlichen Versteigerungen, da nur diese kontrollierbar erscheinen und steuerlich spürbare Einnahmen erwarten lassen.

Das Merkmal der Freiwilligkeit liegt nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn die Versteigerung aus der Disposition des Eigentümers auf dessen Ansuchen hin erfolgt. Es scheiden also alle Versteigerungen aus, die im Zuge eines gerichtlichen und finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens vorgenommen werden. Das Merkmal der Freiwilligkeit fehlt ferner den von Pfandleihern vorgenommenen öffentlichen Versteigerungen, da sie nicht auf Ansuchen des Pfandeigentümers durchgeführt werden.

### Zu § 1 Abs. 2

Nach § 352 Exekutionsordnung haben im Fall einer Zivilteilung die §§ 272 - 280 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen Anwendung zu finden. Diese Bestimmungen handeln von freiwilligen Feilbietungen. Der Verwaltungsgerichtshof sieht die wesentlichen Merkmale einer freiwilligen Feilbietung darin, daß sie vom Eigentümer beantragt wird und die einverleibten Pfandrechte aufrecht bleiben. § 277 VAST, schreibt vor, daß im Versteigerungssedikt die Versteigerung als freiwillige bezeichnet wird und darauf hingewiesen werden muß, daß die Pfandrechte aufrecht bleiben.

Nach Auffassung des Gerichtshofes ersetzt das Teilungsurteil die Zustimmung des beklagten Miteigentümers. Obwohl die Frage der Freiwilligkeit einer Zivilteilung in Ansehung der Armenprozente durch die Judikatur (siehe Verwaltungsgerichtshof vom 18. Februar 1905, Zahl 157, Sammlung Nr. 3321 A) hinreichend geklärt ist, wird auf die Legaldefinition nicht verzichtet.

Zu § 1 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird die in den Absätzen 1 und 2 eingeleitete Definition des Abgabegenstandes abgeschlossen. Die Erweiterung der schon bisher bestehenden Abgabepflicht (unbewegliche Sachen) auf gewerbliche Versteigerungen beweglicher Sachen beruht auf der Überlegung, daß gerade bei gewerblichen Versteigerungen mit geringem Erfassungs- und Verwaltungsaufwand spürbare Einnahmen erzielt werden können.

Zu § 2

Bemessungsgrundlage für die Versteigerungsabgabe ist das Meistbot, vermehrt um den Wert jener Lasten, die vom Erstehher zusätzlich zum Meistbot zu übernehmen sind. Der Versteigerungsaufschlag einer Versteigerungsanstalt und die gesetzliche Mehrwertsteuer sind keine Lasten im Sinne dieser Bestimmung des § 2. Der für alle Versteigerungen geltende Steuersatz von 2 % ist den bisher geltenden Lizitations - Armenprozenten entnommen. Die zusätzlich zum Meistbot zu übernehmenden Lasten sind aus den Versteigerungsbedingungen ersichtlich bzw. von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Bewertungsgesetzes 1955 zu ermitteln.

Zu § 3

Abgabepflichtig ist der Versteigerer und nicht der Erstehher. Diese Regelung berücksichtigt die bisherige Judikatur und Verwaltungspraxis, da auch die Armenprozente vom Erlös eingehoben wurden und es daher systemgerecht ist, daß die Abgabe den Empfänger des Erlöses trifft.

Wenn in Versteigerungsbedingungen festgelegt ist, daß der Ersteher die Versteigerungsabgabe (früher Armenprozente) zu tragen habe, so schafft dies nur eine zivilrechtliche Verbindlichkeit zwischen Versteigerer und Ersteher und lässt die Abgabepflicht des Versteigerers unberührt.

Zu § 4

Im Falle der Versteigerung von unbeweglichen Sachen (Liegenschaften) wird die Abgabe auf Grund von Mitteilungen der Gerichte und Notare mit Bescheid den Versteigerern vorgeschrieben.

Die Anzeigepflicht der Gerichte und Notare erscheint im Interesse einer lückenlosen Erfassung dieser Versteigerungsfälle und einer raschen Bemessung der Abgabe erforderlich. Für diese Bestimmung wird die Zustimmung der Bundesregierung nach Artikel 97 BVG erforderlich sein, mit deren Erteilung wohl gerechnet werden kann, da die Erstattung der Mitteilungen mit keiner nennenswerten Arbeit verbunden sein dürfte.

Zu § 5

Wenn abgabepflichtige Versteigerungen von Betrieben durchgeführt werden, welche bei Durchführung von Versteigerungen der Gewerbeordnung 1973 (§ 295) unterliegen, wird ihnen die Einhebung, Abrechnung und Entrichtung der Abgabe überbunden. Diese Pflichten und die zugeordnete Haftungsregelung treffen auch Betriebe, die unbefugt das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen ausüben. Pfandleiher (§ 278 Gewerbeordnung 1973) fallen nicht unter diese Verpflichtung, da ihren Versteigerungen das Merkmal der Freiwilligkeit fehlt.

Zu § 6

Diese Bestimmung enthält die in Abgabengesetzen üblichen Strafbestimmungen, wobei zwischen Abgabehinterziehung- und -verkürzung einerseits und Ordnungswidrigkeiten andererseits unterschieden wird.

Zu § 7

Mit dieser Bestimmung wird der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde bezeichnet.

Zu § 8

Das Gesetz tritt mit Beginn des ersten Kalendervierteljahres 1984 in Kraft.

Zu § 9

Mit Inkrafttreten des umfassenden Versteigerungsabgabegesetzes werden die bisherigen "Lizitations - Armenprozente" aufgehoben.

3. Kosten

Die Ausweitung der Abgabepflicht auf gewerbliche Versteigerungen beweglicher Sachen ist mit keinen nennenswerten Kosten verbunden, da die Abgabe von den die Versteigerung durchführenden Gewerbebetrieben abzurechnen und abzuführen ist.